

Schweizerische Filmkammer = *Chambre suisse du cinéma* = *Camera svizzera della cinematografia*

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 111

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorstands-Sitzung vom 9. Juli 1942.

1. Nach einem Referat von Dr. H. Duttweiler über die Rechtslage im Falle Morandini, Luzern, wird beschlossen, die Angelegenheit abermals dem gemeinsamen Bureau zwecks eventueller Weiterleitung an das Inter-Verbandsgericht zu unterbreiten.
2. Von einem Vorschlag des Amtes für geistiges Eigentum in Bern, zu einer Verständigung über den Aufbau des künftigen «Suisa»-Tarifes Hand zu bieten und entsprechende Vorschläge einzureichen, wird Kenntnis genommen. Das Sekretariat wird beauftragt, im Einvernehmen mit Hrn. Adelman, dem Delegierten des SLV in der Schiedskommission und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die nötigen Vorbereitungen zu treffen.
3. In einem Streitfall über das Mietverhältnis zwischen einem Mitgliede und dem Besitzer eines Großtheaters beschließt der Vorstand die nötigen Vorkehrungen.
4. Zwei Gesuche für die Errichtung von Saalkinos in Münsingen und Willisau werden mit Rücksicht auf die Interessen der Reisekino-Mitglieder abgelehnt. Die Aktivmitgliedschaft des Cinéma Tivoli in Biel wird auf Frau Wwe. Fr. Richard, diejenige des Kino Odeon in Lugano auf Frau Wwe. G. Favre umschrieben.
5. Ein Aufnahmegesuch der der Gewerbe- und Industriebaugenossenschaft Zürich betr. das Kino Central in Zch.-Altstetten wird abgelehnt, nachdem eine Verständigung mit dem bisherigen Mieter nicht erfolgt ist.

6. Ein Beschluß der «Gruppe Luzern» betr. Aufhebung von Ermäßigungen wird sanktioniert.
7. Lang junior erklärt in einem Schreiben an Herrn Präsident Eberhardt seine Demission als vollamtlich tätiger Hilfssekretär des SLV per 1. September 1942, da er mit der Geschäftsführung des neuen Cinéma Morgental in Zch.-Wollishofen betraut wurde und daher nicht mehr in der Lage wäre, seine Arbeitskraft voll dem Verbandsverband zu widmen. Er erklärt sich jedoch bereit, neben- und ehrenamtlich weiterhin gewisse Funktionen auszuüben. Der Vorstand kann sich den Beweggründen des Herrn Lang nicht verschließen und genehmigt die Demission.

* * *

Schweizerische Filmkammer

Chambre suisse du cinéma

Camera svizzera della cinematografia

Bekanntmachung

SFK. — Der Stiftungsrat der Schweizer-Filmwochenschau hat beschlossen, die Vorführung dieses Streifens für die Zeit vom 24. Juli bis 13. August zu unterbrechen. Diese Maßnahme wurde durch die Ueberlegung veranlaßt, daß das Rohfilmmaterial gespart werden muß und daß sich dafür die Zeit verminderten Lichtspieltheaterbesuches besonders gut eignet. Die Schweizer-Filmwochenschau wird erneut ab 14. August erscheinen.

Allgemeine Lieferungsbedingungen für Auftragsfilme

herausgegeben vom Verband Schweizerischer Filmproduzenten

Nachdem wir in der letzten Nummer unseres Organs den ersten Hauptabschnitt über «den Gegenstand der Bestellung» veröffentlicht haben, lassen wir nun die wichtigen Kapitel über Urheberrechte und Qualitätsgarantie als Abschluß folgen. Die Red.

II. Urheberrechte.

Dem Hersteller eines Filmwerkes stehen die Urheberrechte an demselben zu. Diese umfassen in der Hauptsache folgende Ansprüche:

Umfang der Urheberrechte.

1. Die Nennung des Herstellers oder der Produktionsfirma, sowie der wichtigsten Mitarbeiter, wo dies üblich ist, bei allen Vorführungen des Filmwerkes;
2. die richtige Wiedergabe, d. h. nachträgliche Veränderungen des fertigen und vom Besteller abgenommenen Filmwerkes, wie z. B. Zusammenschneiden, Umstellen, Neumontieren, dürfen nur im Einverständnis mit dem Produzenten vorgenommen werden;
3. das Reproduktions- und Uebersetzungsrecht, d. h. die Lieferung der Kopien, die Herstellung verschiedener Tonversionen eines Filmes, die Reduktion auf Schmalfilm resp. die Vergrößerung auf Normalfilm;
4. die Auswertungs- und Vertriebsrechte, sofern diese Rechte nicht mit der Bezahlung der Auftragssumme entschädigt und vollständig abgelöst werden.

Geltungsbereich.

Die vorstehend erwähnten Urheberrechte gelten für alle Staaten, welche der Berner Konvention beigetreten sind. Diese Urheberrechte am Filmwerk bleiben dem Produzenten oder der Produktionsfirma gewahrt, sofern es sich um Filme handelt, die in der Ausgestaltung einer Idee, in den Aufnahmen oder in deren Montage eine eigenartige und einheitliche Schöpfung darstellen. Bei Filmaufnahmen, die lediglich

eine filmische Reproduktion von Maschinen, Bauten, Warenpackungen und dergl., ohne besonderen filmischen Aufbau und ohne schöpferische Ausgestaltung darstellen, beschränken sich die Urheberrechte der Hersteller dieser Filmaufnahmen lediglich auf die Vervielfältigung, d. h. auf das Recht zur Lieferung der Kopien.

Uebertragung der Urheberrechte.

Eine Uebertragung der Urheberrechte auf den Besteller wird auch dann nicht vermutet, wenn dieser die Herstellung des Filmwerkes ganz oder teilweise finanziert. Vielmehr muß auch in diesem Falle eine solche Uebertragung ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden, um Geltung zu haben. Wenn der Uebergang der Negative und Kopien in den Besitz oder das Eigentum des Bestellers vereinbart ist oder de facto vorgenommen wird, so werden dadurch die Urheberrechte des Produzenten nicht berührt.

Umfang der Auswertungsrechte.

Mangels besonderer Vereinbarungen im Vertrag wird vermutet, daß der Besteller, welcher die Herstellung eines Filmwerkes vollständig bezahlt, das Recht zur Ausnützung aller Vorführungsmöglichkeiten, zumindest auf dem Gebiet der Schweiz, erworben hat. Diese Vermutung gilt nicht für die Auswertung im Ausland, welche somit einer besonderen Lizenzzahlung unterworfen werden kann; kann gemäß Wortlaut des Vertrages nur die Auswertung in einem anderen Lande als der Schweiz beabsichtigt sein, so gilt die Vermutung des Einschlusses der Auswertungsrechte für den betreffenden Staat.

Gemeinschaftsproduktion.

Sind mehrere Hersteller in Form einer Gemeinschaftsproduktion an einem Filmwerk beteiligt, so üben sie die Urheberrechte gemeinsam aus.

Für alle hier nicht ausdrücklich erwähnten Fragen des Urheberrechtes gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.